

**07.05.19****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

AIS - FJ - Fz - In - K - Wi

zu **Punkt ...** der 977. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 2019

---

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Asylbewerberleistungsgesetzes****A**Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)** undder **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AIS 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

In dem vorgelegten Gesetzentwurf fehlt die notwendige Neuberechnung der Regelbedarfe nach § 3 Absatz 4 AsylbLG und die rückwirkende Festsetzung der Regelbedarfe nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 gemäß § 3 Absatz 5 AsylbLG.

Begründung:

§ 3 Absatz 4 AsylbLG verpflichtet den Gesetzgeber, den Geldbetrag für die notwendigen und die notwendigen persönlichen Bedarfe jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortzuschreiben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

Dieser Verpflichtung ist der Gesetzgeber seit 2017 nicht mehr nachgekommen. Nach § 3 Absatz 5 AsylbLG werden die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) für eine Neufestsetzung der Geldbeträge für die notwendigen und die notwendigen persönlichen Bedarfe genutzt. Auch dieser Verpflichtung ist der Bundesgesetzgeber nicht nachgekommen.

Bundesweit werden bei den Trägern nach AsylbLG steigende Zahlen von Widersprüchen, Klagen und Anträgen auf Neuberechnung verzeichnet. Einzelne Sozialgerichte in verschiedenen Ländern erlegen den Trägern nach AsylbLG die Neuberechnung in eigener Verantwortung auf, durch Urteile und Beschlüsse. Durch die ausstehende Anpassung wird der Verwaltungsaufwand bei den Trägern immer höher.

AIS 2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1a AsylbLG)

Dem vorgelegten Gesetzentwurf fehlt die Klarstellung der Kürzungsbeträge nach § 1a AsylbLG. Eine dem § 27a Absatz 4 SGB XII entsprechende Regelung sollte aufgenommen werden oder die Norm über § 9 AsylbLG für anwendbar erklärt werden.

Begründung:

Der Berechnungsweg für die Abzugsbeträge im Bereich des AsylbLG ist den Ländern während der ersten 15 Monate des Aufenthalts im Bundesgebiet bislang nicht gesetzlich vorgegeben. Die Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen (ArgeFlü), eine Unterarbeitsgruppe der ASMK, hat sich im Mai 2017 mit der Frage der einheitlichen Berechnung befasst.

Eine bundeseinheitliche Regelung erscheint notwendig, da sich die Länder bisher nicht auf ein einheitliches Verfahren einigen konnten. So kommt es zu Fällen, in denen bei Umzug unterschiedliche Kürzungsbeträge nach § 1a AsylbLG angewandt werden. Das ist für die Betroffenen als auch für die Verwaltungen nicht nachvollziehbar.

AIS 3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AsylbLG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung.“

Begründung:

Die Förderlücke nur für diejenigen zu schließen, die bereits Leistungen nach BAFöG erhalten, löst das Problem nicht. Es geht gerade auch um die Schließung der Förderlücke für diejenigen, deren Ausbildung dem Grunde nach gemäß BAFöG förderfähig ist, die jedoch nach § 8 BAFöG keine BAFöG-Leistungen erhalten.

Der Versuch, jede Besserstellung von Asylbewerbern gegenüber Deutschen im Sinne des Grundgesetzes zu vermeiden, schießt hier über das Ziel hinaus.

AIS 4. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die Annahme, beim Zusammenleben fremder erwachsener Menschen in Gemeinschaftsunterkünften ergäben sich im Alltagsleben Synergieeffekte, die der Situation innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft entsprächen und eine Senkung der Regelleistung rechtfertigen könnten, entbehrt jeder empirischen Grundlage. Gerade bei gemeinschaftlicher Unterbringung von Menschen unterschiedlicher Nationalitäten und sozialer Hintergründe auf relativ engem Raum erscheint ein erzwungenes Teilen von Leistungen, die das sozio-kulturelle Minimum damit wieder unterschreiten, in hohem Maße unrealistisch und geeignet, zusätzliches Konfliktpotenzial in den Unterkünften zu schaffen. Daher sind auch die entsprechenden Passagen in § 2 AsylbLG-E zu streichen.

AIS 5. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3 Absatz 3 Satz 3 AsylbLG)

Die Ausweitung des Sachleistungsprinzips für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung in Wohnungen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 AsylbLG-E wird als restriktive Einschränkung einer selbständigen Lebensführung in Wohnungen zurückgewiesen.

Begründung:

In Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften (§§ 44, 53 AsylG) werden die Bedarfe an Strom und Instandhaltungskosten in der Regel durch die Träger der Einrichtungen gedeckt, so dass die Herausnahme der Bedarfe und die Gewährung als Sachleistung folgerichtig ist. Damit erfolgt eine Gleichstellung mit den bisher schon herausgenommenen Bedarfen für Hausrat.

Die Erbringung von Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung als Geld- oder Sachleistung bei einer Unterbringung in Wohnungen ist eine Einschränkung der selbständigen Lebensführung und steht somit einer Integration entgegen.

Im Übrigen wäre damit ein erheblich erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden. Die tatsächliche Erbringung von Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung als Sachleistung in Wohnungen dürfte auch in der Praxis problematisch sein. Die Erbringung der Sachleistung müsste wohl nach Vergaberecht ausgeschrieben werden, was den Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen würde.

In 6. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3 Absatz 4 Satz 2 – neu – AsylbLG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist § 3 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„§ 34a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auch durch Sachleistungen gedeckt werden können.“

Begründung:

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche, die Bedarfe für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben haben, haben einen Anspruch auf Leistungen nach § 34 SGB XII (Bildungs- und Teilhabepaket). Dabei sind gemäß § 34a SGB XII die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und die Schülerbeförderung durch Geldleistungen zu decken. Insbesondere in Aufnahmeeinrichtungen ist die Auszahlung des persönlichen Schulbedarfs nicht immer sachgerecht. Es muss möglich sein, den Anspruch für Asylbewerber auch durch Sachleistungen zu decken.

AIS 7. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b - neu -,

Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3, Absatz 2  
Nummer 2, 3 AsylbLG)

Bei An-  
nahme  
entfallen  
die Ziffern  
8 und 9

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 3a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. erwachsene Leistungsberechtigte je 150 Euro, wenn sie

- a) in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für sie nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben;
- b) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind und für sie nicht Nummer 2 Buchstabe b oder Nummer 3 Buchstabe a gelten;“

bb) Nummer 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen untergebracht sind;“

cc) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. erwachsene Leistungsberechtigte je 120 Euro, wenn sie in einer stationären Einrichtung untergebracht sind; “

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. erwachsene Leistungsberechtigte je 194 Euro, wenn sie in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes als Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben; “

bb) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. erwachsene Leistungsberechtigte je 155 Euro, wenn sie in einer stationären Einrichtung untergebracht sind; “

Begründungzu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb:

Artikel 1 Nummer 5 (§ 3a AsylbLG) sieht eine Staffelung der Bedarfssätze für erwachsene, nicht in einem Paarhaushalt lebende Leistungsberechtigte vor, die davon abhängt, ob diese in einer Wohnung oder in einer Gemeinschaftsunterkunft leben.

Die einschlägige Begründung des Gesetzentwurfs, dass die Bedarfe erwachsener Leistungsbezieher in Gemeinschaftsunterbringung – unabhängig davon, ob diese in einer Paarbeziehung leben oder nicht – mit den geringeren Bedarfen von Paarhaushalten in Wohnungen aufgrund vermuteter ähnlicher Einspareffekte gleichgesetzt werden könnten, wird in keiner Weise abgeleitet. Sie ist realitätsfern, da die Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterbringung eine in jeder Hinsicht heterogene Gruppe darstellen (aus unterschiedlichen Kulturkreisen, mit unterschiedlichen Ess-Gewohnheiten et cetera). Daneben werden die technischen und räumlichen Gegebenheiten der Unterbringung, die dem gemeinsamen Wirtschaften entgegenstehen, nicht berücksichtigt. Die spezielle (abgesenkte) Bedarfsstufe für Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in Gemeinschaftsunterbringung, die nicht in einer Paarbeziehung leben, basiert auf sachlich nicht gerechtfertigten Annahmen und ist aufzuheben.

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Bewilligung der Regelbedarfsstufe 3 für diese Fallgruppe von Personen unter 25 Jahren, die in einer Wohnung mit mindestens einem Elternteil leben, begründet wird. Diese Personen haben nach dem bisherigen Rechtsverständnis Anspruch auf Regelbedarfsstufe 1.

Als Begründung wird auf die Regelung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), nach der Kinder unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben, die Regelbedarfsstufe 3 erhalten (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II), verwiesen. Zudem bezieht sich die Begründung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – 1 BvR 371/11 – vom 27. Juli 2016, in dem die Regelbedarfsstufe 3 in der Konstellation des SGB II als verfassungskonform bewertet worden ist.

Dieser Bezug ist systematisch nicht korrekt, da sich das AsylbLG an den Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) orientiert. Das SGB XII sieht für erwachsene Kinder, die im Haushalt der Eltern beziehungsweise eines Elternteils leben, die Regelbedarfsstufe 1 vor. Die BVerfGE gibt als Begründung für das SGB II an, dass das Einkommen auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft verteilt wird. So steht in der genannten Eltern-Kinder-Konstellation im SGB II dem Haushalt insgesamt ein Leistungsumfang von je 90 Prozent zur Verfügung. Im SGB XII hingegen wird elterliches Einkommen nicht über das 18. Lebensjahr hinaus angerechnet. Zudem wird das Einkommen bei der Bedarfsberechnung nur auf andere Mitglieder der Einsatzgemeinschaft angerechnet, wenn es den eigenen Bedarf überschießt. Gesetzessystematisch muss dies genauso für das AsylbLG gelten, so dass die Begründung des BVerfG an dieser Stelle nicht greift.

Weiterhin war die Begründung für die Einführung der Regelbedarfsstufe 3 für volljährige Kinder, die bei ihren Eltern leben, in das SGB II, dass diese unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind (BT-Drucksache 16/688, Seite 14). Dieses Ziel kann nicht für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG gelten, da diese häufig noch keine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen können. Auch die Möglichkeit, sich selbst zu unterhalten, sind im AsylbLG deutlich eingeschränkter als im SGB II. Ein Anreiz zur Arbeitsaufnahme kann im AsylbLG, im Gegensatz zum SGB II, nicht das erklärte Ziel sein. Zudem ist die niedrigere Regelbedarfsstufe im SGB II auf Kinder unter 25 Jahren beschränkt. Diese Beschränkung fehlt im AsylbLG.

Auch ein Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung zwischen dem AsylbLG und dem SGB XII fehlt und ist nicht ersichtlich. Das zitierte Urteil des BVerfG selbst geht darauf ein, dass Eltern-Kind-Haushalten im SGB II und SGB XII in Bezug auf die Regelbedarfsstufe 3 für Kinder unter 25 Jahren aufgrund der Unterschiedlichkeit der Zielgruppen auch unterschiedlich zu behandeln sind: „Deshalb hat der Gesetzgeber entschieden, dass Einkommen der Eltern nicht auf Leistungen an entsprechend erwerbsgeminderte, volljährige Kinder anzurechnen ist, die noch bei ihren Eltern wohnen, um so ihre Selbständigkeit zu stärken. Demgegenüber zielt das Zweite Buch Sozialgesetzbuch auf Bedürftige, die ihren Lebensunterhalt grundsätzlich selbst sichern könnten. Die Leistungen zur Existenzsicherung werden vorübergehend gewährt und sie werden durch Leistungen zur Vermittlung in Arbeit ergänzt. Diese Unterschiede genügen, um auch unterschiedliche Anrechnungsregeln sachlich zu begründen. (Rn. 74)“ Diese Begründung für das SGB II kann offensichtlich nicht auf das AsylbLG übertragen werden.

zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

In § 3a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b AsylbLG-E sieht der Gesetzentwurf eine Leistungskürzung des Geldbetrags für den notwendigen Bedarf mit Ausnahme der Bedarfe für Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie vor. Von der Kürzung sind demnach die Bedarfe Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter für den Haushalt betroffen (vergleiche § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG-E). Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder Aufnahmeeinrichtungen für die Bewohner bei diesen Bedarfen Einspareffekte zur Folge habe, die denen in Paarhaushalten vergleichbar seien. Durch ein erwartetes gemeinsames Wirtschaften müssten haushaltsbezogene Aufwendungen nicht von jedem Leistungsberechtigten allein getragen werden, sondern würden auf die Gemeinschaft der Bewohnung aufgeteilt.

Nach hiesiger Ansicht kann demgegenüber nicht davon ausgegangen werden, dass die Bewohner gemeinsam wirtschaften und beispielweise einen gemeinsamen Einkauf tätigen. Anders als in einer eheähnlichen Wohngemeinschaft (§ 3a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a AsylbLG-E), leben Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Aufnahmeeinrichtung gerade nicht freiwillig zusammen. Es handelt sich vielmehr um eine Zwangsgemeinschaft, in der ein gemeinsames Wirtschaften zwar möglich, aber keinesfalls zu erwarten ist.

Die wohl vorherrschende Einsparung durch die gemeinsame Nutzung von Wohnraum und Gebrauchsgütern wird bereits durch die Herausnahme dieser Leistungen aus dem Leistungskatalog abgeschöpft.

Die geplante Einstufung in die Regelbedarfsstufe 2 bewirkt eine zehnprozentige Leistungskürzung, die nicht auf objektiv feststellbaren Minderbedarfen beruht. Daher sollte die geplante Änderung aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

FJ 8. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 3a Absatz 1 Nummer 1, Buchstabe b – neu –,

Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 1

Buchstabe b – neu –, Nummer 2 Buchstabe b AsylbLG)

Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 7

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 3a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. erwachsene Leistungsberechtigte je 150 Euro, wenn sie

- a) in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für sie nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben;
- b) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind und für sie nicht Nummer 2 Buchstabe b gilt;"

bb) Nummer 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen untergebracht sind; "

Bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 9



- b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:
- "1. erwachsene Leistungsberechtigte je 194 Euro, wenn sie
- a) in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für sie nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben;
  - b) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind und für sie nicht Nummer 2 Buchstabe b gilt;"
- bb) Nummer 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:
- "b) in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen untergebracht sind;"

Begründung:

zu Buchstabe a:

Artikel 1 Nummer 5 (§ 3a AsylbLG) sieht eine Staffelung der Bedarfssätze für erwachsene, nicht in einem Paarhaushalt lebende Leistungsberechtigte vor, die davon abhängt, ob diese in einer Wohnung oder in einer Gemeinschaftsunterkunft leben.

Die einschlägige Begründung des Gesetzentwurfs, dass die Bedarfe erwachsener Leistungsbezieher in Gemeinschaftsunterbringung – unabhängig davon, ob diese in einer Paarbeziehung leben oder nicht – mit den (geringeren) Bedarfen von Paarhaushalten in Wohnungen aufgrund vermuteter ähnlicher Einspareffekte gleichgesetzt werden könnten, ist nicht nachvollziehbar und realitätsfern. Asylsuchende in Gemeinschaftsunterbringung stellen eine in jeder Hinsicht heterogene Gruppe dar, da sie beispielsweise aus unterschiedlichen Kulturkreisen kommen und daraus resultierend unterschiedliche Essgewohnheiten haben.

Daneben werden die technisch-räumlichen Gegebenheiten der Unterbringung, die dem gemeinsamen Wirtschaften entgegenstehen, nicht berücksichtigt (zum Beispiel Unterbringung in Mehrbetträumen in ehemaligen Kasernen, Unterbringung in Wohncontainern). Die spezielle (abgesenkte) Bedarfsstufe für Leistungsbezieher/innen in Gemeinschaftsunterbringung, die nicht in einer Paarbeziehung leben, basiert auf sachlich nicht gerechtfertigten Annahmen und ist zu streichen.

zu Buchstabe b:

§ 3a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b AsylbLG sieht eine Leistungskürzung des Geldbetrags für den notwendigen Bedarf mit Ausnahme der Bedarfe für Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie vor. Von der Kürzung sind demnach die Bedarfe Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter für den Haushalt betroffen (vergleiche § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG). Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder Aufnahmeeinrichtungen für die Bewohner bei diesen Bedarfen Einspareffekte zur Folge habe, die denen in Paarhaushalten vergleichbar seien. Durch ein erwartetes gemeinsames Wirtschaften müssten haushaltsbezogene Aufwendungen nicht von jedem Leistungsberechtigten allein getragen werden, sondern würden auf die Gemeinschaft der Bewohner aufgeteilt.

Nach Ansicht des Bundesrates kann demgegenüber nicht davon ausgegangen werden, dass die Bewohner gemeinsam wirtschaften und beispielweise einen gemeinsamen Einkauf tätigen. Anders als in einer eheähnlichen Wohngemeinschaft (§ 3a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a AsylbLG), leben Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Aufnahmeeinrichtung gerade nicht freiwillig zusammen. Es handelt sich vielmehr um eine Zwangsgemeinschaft, in der ein gemeinsames Wirtschaften zwar möglich, aber keinesfalls zu erwarten ist. Die wohl vorherrschende Einsparung durch die gemeinsame Nutzung von Wohnraum und Gebrauchsgütern wird bereits durch die Herausnahme dieser Leistungen aus dem Leistungskatalog abgeschöpft.

Die geplante Einstufung in die Regelbedarfsstufe 2 bewirkt eine zehnpromtente Leistungskürzung, die nicht auf objektiv feststellbaren Minderbedarfen beruht. Daher sollte die geplante Änderung aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

AIS 9. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 3a Absatz 1 Nummer 1, 2, Absatz 2 Nummer 1, 2 AsylbLG)\*

Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 7  
oder 8

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 3a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

---

\* In AIS als Hilfsempfehlung zu Ziffer 7 beschlossen.

„1. erwachsene Leistungsberechtigte, für die nicht Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a gilt, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben, je 150 Euro;“

bb) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. erwachsene Leistungsberechtigte je 136 Euro, wenn sie mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben und einen gemeinsamen Haushalt führen;“

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. erwachsene Leistungsberechtigte, für die nicht Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben, je 194 Euro;“

bb) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. erwachsene Leistungsberechtigte je 174 Euro, wenn sie mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben und einen gemeinsamen Haushalt führen;“

Begründung:

Die Annahme, beim Zusammenleben fremder erwachsener Menschen in Gemeinschaftsunterkünften ergäben sich im Alltagsleben Synergieeffekte, die der Situation innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft entsprechen und eine Senkung der Regelleistung rechtfertigen könnten, entbehrt jeder empirischen Grundlage. Gerade bei gemeinschaftlicher Unterbringung von Menschen unterschiedlicher Nationalitäten und sozialer Hintergründe auf relativ engem Raum erscheint ein erzwungenes Teilen von Leistungen, die das sozio-kulturelle Minimum damit wieder unterschreiten, in hohem Maße unrealistisch und geeignet, zusätzliches Konfliktpotential in den Unterkünften zu schaffen. Daher sind die entsprechenden Passagen bezogen auf die die Grundleistungen nach § 3a neu zu streichen.

AIS, In 10. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

- , a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 2 genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft, Heizung, Wohnungsinstandhaltung, Haushaltsenergie und des Hausrats“ und die Wörter „für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen“ durch die Wörter „für die Kosten der Unterkunft, Heizung, Wohnungsinstandhaltung, Haushaltsenergie und des Hausrats können die Länder Pauschalbeträge festsetzen“ ersetzt.‘

Begründung:

Die Leistungen für Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie werden gemäß Artikel 1 Nummer 5 aus den Leistungssätzen ausgegliedert. In der Folge wird § 7 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz ergänzt, damit auch diese Kosten verlangt werden können. Die Vorschrift enthält bislang jedoch keine Regelungen für die Kosten der Wohnungsinstandhaltung und des Hausrats und ist daher zu ergänzen.

Als weitere Folge zu den Änderungen in Artikel 1 Nummer 5 ist § 7 Absatz 1 Satz 3 letzter Halbsatz zu ergänzen, damit die Länder die Befugnis bekommen, Pauschalbeträge für die Haushaltsenergie, den Hausrat und die Wohnungsinstandhaltung festsetzen können.

AIS 11. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb  
(§ 7 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG)

Die Neuregelungen des Freibetrages für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG-E soll auch für andere ehrenamtliche Tätigkeiten wie den Bundesfreiwilligendienst gelten.

Begründung:

Die Aufnahmen eines Freibetrages für ehrenamtliche Tätigkeit in § 7 AsylbLG ist positiv zu bewerten. Jedoch wird der tatsächliche Anwendungsbereich relativ gering sein, da ehrenamtliche Tätigkeit nur in wenigen Bereichen tatsächlich mit einer Aufwandsentschädigung belohnt wird. Deshalb sollten auch andere Tätigkeiten, wie etwa der Bundesfreiwilligendienst von dieser Regel profitieren, da dieses einen Einstieg in die arbeitsmarktliche Integration darstellt und ein wichtiger Schritt zur gesellschaftlichen Integration ist.

AIS 12. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c – neu – (§ 7 Absatz 4 AsylbLG),  
Nummer 7a – neu – (§ 9 AsylbLG)

- a) In dem Gesetzentwurf sollte eine Ergänzung des § 7 Absatz 4 AsylbLG dahingehend erfolgen, dass die Regelung des § 94 SGB XII für den Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen Anwendung findet.
- b) Der § 9 sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch der Träger nach dem AsylbLG nach § 95 SGB XII die Feststellung von Sozialleistungen betreiben kann.

Begründung:

Hauptanwendungsbereich des § 93 SGB XII – Übergang von Ansprüchen – sind im eigentlichen Sinne die Überleitung von allgemeinen Zahlungsansprüchen (Darlehensrückzahlung, Rückgabeanspruch aus Schenkung bei Verarmung, Pflichtteilsansprüche).

Bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche gehören in der Sozialhilfe nicht dazu, da hierfür § 94 SGB XII einschlägig ist.

Im Bereich des AsylbLG muss dagegen wegen des Verweises in § 7 Absatz 4 die Überleitung der Unterhaltsansprüche über § 93 SGB XII erfolgen, es gibt keinen gesetzlichen Übergang wie ihn § 94 SGB XII normiert. Die Heranziehungsverfahren nach § 93 SGB XII sind daher aufwändiger und in der Regel auch kostenintensiver.

Ein Verweis im § 7 Absatz 4 auf den § 94 SGB XII würde eine erhebliche Vereinfachung darstellen und die Effizienz der Verwaltung steigern.

Gerade im Zusammenhang mit dem Rechtskreiswechsel ins SGB II oder SGB XII sowie bei der Feststellung vorrangiger Sozialleistungen sind die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG oftmals nicht so gut in der Lage, dem Willen des Leistungsträgers rechtzeitig Folge zu leisten. Daher wäre es wünschenswert, dem Träger nach AsylbLG die Möglichkeit einzuräumen, selbstständig die Feststellung von Sozialleistungen zu betreiben. Damit würden einerseits Einnahmeverluste vermieden und andererseits den Leistungsberechtigten zu den vorrangigen und eventuell höheren Leistungen verholfen.

In 13. Zu Artikel 1a – neu – (§ 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f – neu –  
AO)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

**„Artikel 1a**

**Änderung der Abgabenordnung**

§ 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe d wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Buchstabe e wird nach dem Wort „Wohngeldgesetz“ das Wort „und“ eingefügt.
3. Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:  
„f) der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ ‘

Begründung:

Leistungsempfängern nach dem AsylbLG ist die Eröffnung eines Bankkontos für den bargeldlosen Zahlungsverkehr in der Vergangenheit erheblich erleichtert worden, ohne dass die Möglichkeit eines Kontenabrufersuchens zur Verhinderung von Sozialbetrug in der Abgabenordnung (AO) verankert worden wäre. Derartige Kontenabrufersuchen sind nach § 93 Absatz 8 AO bei berechtigten Zweifeln an der Bedürftigkeit eines Empfängers von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II, von Sozialhilfe nach SGB XII, von Ausbildungsförderung nach dem BAFöG, von Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie von Wohngeld nach dem WoGG zulässig. Insoweit liegt trotz vergleichbarer Sachverhalte eine ungerechtfertigte Besserstellung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG vor. Diese wird durch die Aufnahme der für die Leistungen nach dem AsylbLG zuständigen Verwaltungen in den Katalog des § 93 Absatz 8 AO beseitigt.

## B

### 14. Der **Finanzausschuss**,

der **Ausschuss für Kulturfragen** und

der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.